

Hinweise über die Folgen reduzierter Arbeitszeit

(Stand: Dezember 2010)

Dieses Merkblatt enthält einen allgemeinen, nicht abschließenden Überblick über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch eine Reduzierung der Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) nach § 64 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) ergeben können. Bei den in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen über Ehegatten wird davon ausgegangen, dass beide Ehepartner bei einem öffentlichen Dienstherrn beschäftigt sind. Sofern dies nicht der Fall ist, können sich Änderungen ergeben. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihre personalführende Dienststelle.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Besoldung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge, das heißt das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, Auslandsdienstbezüge sowie Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, § 20 des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG M-V). Gleiches gilt für die Anwärterbezüge.

Nehmen teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte Erholungsurlaub oder wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, so werden die - entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung - verringerten Dienst- bzw. Anwärterbezüge weitergezahlt. Gleiches gilt während der Zeit einer Erkrankung oder während der Mutterschutzfristen.

Familienzuschlag

Der ehегattenbezogene Anteil des Familienzuschlages (Stufe 1) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, sofern nicht einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBesG).

Der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlages, das heißt der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und den folgenden Stufen, wird bei Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich entsprechend der Arbeitszeit vermindert. Er wird ungekürzt gewährt, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind (§ 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG). Dies gilt auch für den Auslandskinderzuschlag (§ 56 Abs. 1 Satz 2 BBesG).

Auslandszuschlag

Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte den Auslandszuschlag nach der Anlage VIa (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BBesG).

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,65 Euro vermindert sich entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit).

Jährliche Sonderzahlung

Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung verringert sich entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 6 Abs. 1 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - SZG M-V). Das gilt auch für den Sonderbetrag für Kinder, sofern nicht einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen (§ 9 SZG M-V). Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (Stichtag) (§ 11 SZG M-V).

2. Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt (§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG).

3. Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang bestehen (§ 80 Abs. 1 LBG M-V i. V. m. § 2 der Bundesbeihilfeverordnung - BBhV).

4. Versorgung

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung - BeamtVG). Das Ruhegehalt vermindert sich dann in Folge der Teilzeitbeschäftigung, wenn durch die verminderte Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nicht der höchstmögliche Ruhegehaltssatz erreicht wird. Entsprechend Satz 1 verlängert sich auch die Mindestdienstzeit von 5 Jahren, die als Voraussetzung für die Zahlung eines Ruhegehalts vorliegen muss (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Bei Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ergibt sich bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen grundsätzlich das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zu Grunde zu legen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG).

Bleiben Beamtinnen oder Beamte allein wegen langer Freistellungszeiten mit ihrem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht beim Eintreten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG).

Bisher wurden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Ausbildungszeiten nach § 12 und Zurechnungszeiten nach § 13 BeamtVG hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit überproportional gekürzt, wenn Freistellungszeiten von mehr als 12 Monaten vorlagen, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG.

Diese Kürzungsregelungen sind vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25.03.2010; 2 C 72.08) für nichtig erklärt worden und finden daher keine Anwendung mehr. Nach der bisherigen Regelung wurden die durch Freistellungszeiten verminderten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ins Verhältnis gesetzt, die die Beamtin oder der Beamte ohne die Freistellung hätte erreichen können. Mit dem sich hierbei ergebenden Quotienten wurde die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Ausbildungszeit nach § 12 oder Zurechnungszeit nach § 13 BeamtVG multipliziert.

Die Anwendung eines solchen Kürzungsfaktors ist nicht mehr zulässig, weil nach höchstrichterlicher Ansicht eine solche überproportionale Kürzung mit dem europarechtlichen Gebot der Entgeltgleichheit nicht vereinbar

ist. Danach darf auch die Höhe von Leistungen der Altersvorsorge regelmäßig **nur nach dem zeitlichen Verhältnis von Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung** bemessen werden.

Der Grundsatz, dass Teilzeitbeschäftigung nur mit dem Anteil ruhegehaltfähig ist, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, behält somit weiterhin Gültigkeit.

Rechtliche Auswirkungen:

1. Jubiläumsdienstalter

Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wirkt sich weder auf das Jubiläumsdienstalter noch auf die Jubiläumszuwendung aus. Zeiten einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung gelten nicht als anrechnungsfähige Dienstzeit, die zur Zahlung einer Jubiläumszuwendung führt (§ 3 Abs. 1 Nummer 1 i. V. m. § 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) i. V. m. § 118 LBG M-V).

2. Bleibeverpflichtung

Bei Beamtinnen und Beamten mit Bleibeverpflichtung zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung vollständig. Hiervon betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die Anwärterbezüge unter der Auflage (§ 59 Abs. 5 BBesG) erhalten haben, dass sie im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde ausscheiden (Merkblatt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen unter I. c).

3. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hat keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Bei der Berechnung der Probezeit sind die bis zur Hälfte ermäßigte und die regelmäßige Arbeitszeit gleich zu behandeln. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren angemessen verlängert werden (§ 28 Abs. 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung - ALVO M-V).

4. Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst kann auf Grund von Teilzeit verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel ansonsten nicht erreicht werden kann (§ 8 Abs. 3 ALVO M-V).

5. Nebentätigkeit

Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es vollzeitbeschäftigten Beamten gestattet ist. Ausnahmen sind zulässig, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden (§ 63 Abs. 1 LBG M-V). Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 64 Abs. 2 Satz 2 LBG M-V).

Bei Teilzeitbeschäftigung gilt der Höchstbetrag, ab dem eine Ablieferungspflicht besteht, ungeachtet der Arbeitszeitermäßigung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der Nebentätigkeitslandesverordnung - NLVO M-V). Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts unberührt.

6. Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub

Bei einer reduzierten Arbeitszeit haben Beamtinnen und Beamte denselben Erholungsurlaubsanspruch wie Vollbeschäftigte. Das bedeutet: Ist die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so steht der ungekürzte Erholungsurlaub zu. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so ist der Urlaubsanspruch umzurechnen (§ 5 Abs. 1 und 5 der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) i. V. m. § 68 Abs. 1 und § 118 LBG M-V).

Dies gilt auch für Zusatzurlaub für im Ausland tätige schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 16 Abs. 2 EUrlV i. V. m. § 68 Abs. 1 und § 118 LBG M-V). Der Anspruch auf Zusatzurlaub im Schichtdienst bleibt im Ergebnis durch die Verminderung der geforderten Zahl an Arbeitsstunden erhalten (§ 12 Abs. 4 EUrlV i. V. m. § 68 Abs. 1 und § 118 LBG M-V).

Der Anspruch auf Sonderurlaub wird ebenfalls nicht berührt. Lediglich der Urlaub für Familienheimfahrten entfällt, sofern die verringerte Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt wird (§ 11 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) i. V. m. § 68 Abs. 2 und § 118 LBG M-V).

7. Arbeitszeit

Der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern (§ 63 Abs. 2 LBG M-V).

8. Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung

Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 66 LBG M-V dürfen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten; bei dieser Berechnung bleibt eine unterhäftige Teilzeit während der Elternzeit unberücksichtigt (§ 67 Abs. 1 LBG M-V).